

Benutzungsordnung für die Bibliothek der IGS und Samtgemeinde Fürstenau

	<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
	Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende Benutzungsordnung beschlossen:	Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:
	1. Allgemeines	§ 1 Allgemeines
1.1.	Die Bibliothek der IGS und Samtgemeinde Fürstenau ist eine öffentliche Einrichtung. Die Benutzung ist allen gestattet und richtet sich nach öffentlichem Recht.	Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Fürstenau. Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen ihrer Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher/privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
1.2.	Für das Entleihen von Medien ist eine Gebühr zu entrichten. Deren Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung sowie die Gebührensatzung an.	Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
1.3.	In der Bibliothek sind EDV-Programme sowohl für die Kundendatei als auch für Verbuchungsvorgänge im Einsatz. Personenbezogene Daten sowie Ausleihvorgänge werden elektronisch unter Beachtung geltender Datenschutzbestimmungen gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklären die Besucher ihr Einverständnis. Anmeldungen und Entleihungen sind ohne Einsatz der EDV-Programme nicht möglich.	

		§ 2 Öffnungszeiten
		Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.
		§3 Anmeldung
2.1.	Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises erforderlich. Sollte die Anschrift daraus nicht ersichtlich sein, so ist zusätzlich eine Bestätigung der Meldebehörde vorzulegen. Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen.	Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
2.2.	Bei der Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt.	
2.3.	Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich als Gesamtschuldner.	Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
2.4.	Bei der Anmeldung wird für jedes Konto ein Online-Zugang eingerichtet. Dieser Zugang ist für jeden Nutzer codiert.	Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
		Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

	3. Bibliotheksausweis	§ 4 Benutzerausweis
3.1.	Für das Entleihen von Medien und die Benutzung der PC's ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.	Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
3.2.	Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen, damit er gesperrt werden kann und die Benutzer vor Missbrauch bewahrt bleiben. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haften die Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter, es sei denn, dass sie den Missbrauch nicht schuldhaft verursacht haben.	Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3.3.	Für das Ausstellen eines neuen Bibliotheksausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben.	Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
3.4.	Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für das Entleihen bzw. das Benutzen der Bibliothek nicht mehr gegeben sind.	
	4. Ausleihe, Leihfrist	§ 5 Ausleihe
4.1.	Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art ausgeliehen und zwar Bücher und sonstige Medien, 4 Wochen wie z.B. CDs, CD-Roms, Spiele Zeitschriften 1 Woche	Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. <u>Die Obergrenze der zu entleihenden Medien liegt für Schülerinnen und Schüler bei 10 Medien.</u> <u>Die Leihfrist beträgt für</u> <u>Bücher 4 Wochen (Verlängerung: 4 Wochen)</u> <u>CDs 4 Wochen (Verlängerung: 4 Wochen)</u> <u>Spiele 4 Wochen (Verlängerung: 4 Wochen)</u> <u>Zeitschriften 2 Wochen (keine Verlängerung möglich)</u> <u>DVDs 1 Woche (Verlängerung: 1 Woche)</u>

4.2.	Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag dreimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Auf Verlangen der Bibliothek sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.	Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, <u>wenn keine Vormerkung vorliegt.</u>
4.3.	In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden oder die Medien können von der Verlängerung ausgenommen werden. Die aktuell gültige Ausleihfrist ergibt sich aus dem Quittungsbeleg, der bei der Ausleihe ausgegeben wird.	
4.4.	Die Bibliothek kann entliehene Medien jederzeit zurückfordern.	
4.5.	Die Bibliothek ist berechtigt, in Einzelfällen die Anzahl der gleichzeitig zu entleihenden Medien zu beschränken.	
	<u>5. Ausleihbeschränkungen</u>	<u>§ 6</u> Ausleihbeschränkungen
	Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.	Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
		<u>Die Bibliothek ist berechtigt, in Einzelfällen die Anzahl der gleichzeitig zu entleihenden Medien zu beschränken.</u>
	<u>6. Vorbestellungen</u>	<u>§ 7</u> Vorbestellungen
	Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorgemerkt werden. Die Bibliothek behält es sich vor, einzelne Medien / Mediengruppen von der Vormerkung auszuschließen.	Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

	<u>7. Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)</u>	<u>§ 8</u> <u>Auswärtiger Leihverkehr</u>
7.1.	Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können auf Wunsch über den "Leihverkehr der Bibliotheken" nach deren geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungseinschränkungen bzw. -bestimmungen der besitzenden Bibliothek sind einzuhalten.	Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
7.2.	Für Bestellungen aus anderen Bibliotheken übernimmt die Bibliothek der IGS und Samtgemeinde Fürstenau keine Gewährleistung.	
7.3.	Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr sind gebührenpflichtig.	
	<u>8. Verspätete Rückgabe, Einziehung</u>	<u>§ 9</u> <u>Verspätete Rückgabe, Einziehung</u>
8.1.	Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung an die Kundin / den Kunden ergangen ist. Die Höhe der Säumnisgebühr ist in der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung festgelegt.	Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Portokosten zu erstatten.
8.2.	Die Forderungen der Bibliothek nach den entliehenen Medien und den ausstehenden Gebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.	Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
	<u>9. Behandlung der Medien, Schadensersatz</u>	<u>§ 10</u> <u>Behandlung der Medien, Haftung</u>
9.1.	Entliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln.	Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

9.2.	Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen entliehener Medien ist die Kundin / der Kunde schadensersatzpflichtig nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften, es sei denn, dass sie an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft. Zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert der Medien wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben.	Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für: > Dem Benutzer entstehende Schäden, die durch <u>CDs oder DVDs</u> an Abspielgeräten usw. entstehen. > Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können. > Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten. > Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanz. Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
9.3.	Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.	
		§ 11 Schadensersatz
		Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
		Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
		§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht
10.1.	Die Kundin / der Kunde muss sich in der Bibliothek so verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.	Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

10.2.	Das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind nicht gestattet.	Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
10.3.	Auf den Gebrauch von Handys soll verzichtet werden.	
10.4.	Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.	Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
10.5.	Bei der Benutzung von Fotokopiergeräten sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.	
10.6.	Das Hausrecht in der Bibliothek untersteht dem Samtgemeindebürgermeister oder den von ihm beauftragten Bibliotheksmitarbeitern. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.	Das Hausrecht nimmt der Leiter / die Leiterin der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
	11. Elektronische Medien, Internet	
11.1.	Die Bibliothek kann für die Benutzung der PCs mit Ausnahme des Bibliothekskataloges Gebühren erheben.	
11.2.	Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen vor der ersten Nutzung des Internets die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Diese wird mit der Anmeldung erteilt.	
11.3.	An den PCs dürfen keinerlei Änderungen oder Manipulationen vorgenommen werden.	
11.4.	Um die Geräte bzw. das Netz der Bibliothek vor Viren zu schützen, ist es untersagt, mitgebrachte Software an den Geräten der Bibliothek einzusetzen und Downloads aus dem Internet vorzunehmen, soweit dieses urheberrechtlich untersagt ist.	
11.5.	Bei nachgewiesener, nicht sachgerechter Bedienung der PCs haftet die Kundin / der Kunde bzw. der gesetzliche Vertreter für die Schäden.	
11.6.	Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, Software oder Daten der Benutzer, die durch die Nutzung der ausgeliehenen Medien entstanden sind.	

		§ 13 <u>Ausschluss von der Benutzung</u>
	<u>12. Ausschluss von der Benutzung</u> Personen, die trotz Ermahnung gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form.	Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.